OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606722/4/WP

Datum:
Linz, 16. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30. Jänner 2024, GZ: BHBR/923040031458/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Euro 20,00 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Straferkenntnis wirft die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 28. Juli 2023 um 19:50 Uhr in B__, C__, B148 km 10,018, Kreuzung mit der L1100, Hagenaustraße bei Katzenberg, zu einem vor dem Bf fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Der Bf sei dadurch einem vor ihm anhaltenden Fahrzeug aufgefahren. Wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 StVO verhängte die bB über den Bf eine Geldstrafe idHv Euro 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 22 Stunden) und verpflichtete den Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv Euro 10,00.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde. Begründend bringt der Bf vor, die Straße sei durch Regen sehr rutschig gewesen und „konnte ich nicht mehr machen ich Bremste aber das Auto Rutsch wie auf Glatteis Dann fuhr ich den anderen vor mir auf Mein Abstand war groß genug". Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragte der Bf – trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung – nicht.

2.1. Mit Schreiben vom 24. April 2024 legte die bB die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte der Bf den Nachweis über die Einbringung der Beschwerde per E-Mail vor (ON3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 28. Juli 2023 um 19:50 Uhr in B__, C__, B148 km 10,018, Kreuzung mit der L1100, Hagenaustraße bei Katzenberg, im Kolonnenverkehr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa, wobei das vor dem Bf fahrende Fahrzeug plötzlich abbremste und der Bf diesem – ihm vorausfahrenden – Fahrzeug auffuhr, sodass es zu Schäden an beiden Fahrzeugen kam. Die Fahrbahn war zu diesem Zeitpunkt nass.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere in den polizeilichen Abschlussbericht samt Lichtbildbeilage. Der Bf bestreitet den dort dargestellten Geschehensverlauf nicht. Der oben festgestellte Sachverhalt konnte daher widerspruchsfrei festgestellt werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 18 Abs 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

1.2. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2.1. Nach der Rsp des Obersten Gerichtshofes hat idR - wenn ein Fahrzeug von hinten auf ein anderes auffährt – der Lenker des aufgefahrenen Fahrzeuges den Schaden zu verantworten. Jeder Lenker muss mit einer jähen Bremsung des vor ihm fahrenden Fahrzeuges rechnen, insbesondere wenn er sich einer Kreuzung nähert. Ebenso sind die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge grundsätzlich verpflichtet, das vor ihnen fahrende Fahrzeug stets im Auge zu behalten, da sie ihre Fahrweise so einzurichten haben, dass sie jederzeit anhalten können, auch dann, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

2.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes darf sich zwar ein Vorausfahrender auf die Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes durch den Nachfahrenden, dieser sich aber nicht auf das Unterlassen eines überraschenden Bremsmanövers durch den Vorausfahrenden verlassen. Der Nachfahrende hat demnach unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände, wie etwa Straßen- und Sichtverhältnisse, Vorliegen von Ortsdurchfahrten sowie der Art des vorne fahrenden Fahrzeuges (zB Schulfahrzeug) dafür zu sorgen, dass

er auch bei überraschendem Bremsmanöver des vor ihm Fahrenden sein Fahrzeug rechtzeitig zum Anhalten bringen kann.

3. Aufgrund der Tatsache, dass der Bf dem Vorausfahrenden aufgefahren ist – was er auch nicht bestreitet – und dem alleinigen Vorbringen, er habe sein Fahrzeug aufgrund der Straßenverhältnisse (Nässe) nicht rechtzeitig anhalten können, steht fest, dass der Bf nicht jenen (Sicherheits-)Abstand zum Vorausfahrenden gewählt hat, wie es die Straßenverkehrsordnung vorsieht. Bei Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes (unter Einbeziehung der Straßenverhältnisse, Beobachtung des Vorausfahrenden und Berücksichtigung des Herannäherns an einen Kreuzungsbereich) wäre es folglich zu keinem Auffahrunfall gekommen. Außergewöhnliche Umstände, die den Bf von seiner Schuld befreien würden, hat dieser nicht vorgebracht. Vielmehr argumentiert der Bf mit einem Umstand, den er gerade bei der Abstandsbemessung hätte berücksichtigen müssen.

4. Mangels Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist die bB von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Selbst unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf erscheint die von der bB verhängte Geldstrafe idHv Euro 100,00 bei einem Strafrahmen von bis zu Euro 726,00 (das sind rund 14vH der Höchststrafe) tat- und schuldangemessen.

5. Bei Bestätigung eines Straferkenntnisses sind dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens, das sind 20vH, mindestens aber Euro 10,00, der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der dazu ergangenen höchstgerichtlich Rsp beantwortet werden konnte.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil